

Die verpflichtet sich mit diesem Handlungsplan, jeder Vermutung sexualisierter Gewalt gegen Kindern oder Jugendlichen nachzugehen, entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten, die damit verbundenen Prozesse zu dokumentieren und diesen Handlungsplan unter Einbeziehung verschiedener Personengruppen auf seine Wirksamkeit mindestens jährlich zu überprüfen. Dabei sollen stets der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen.

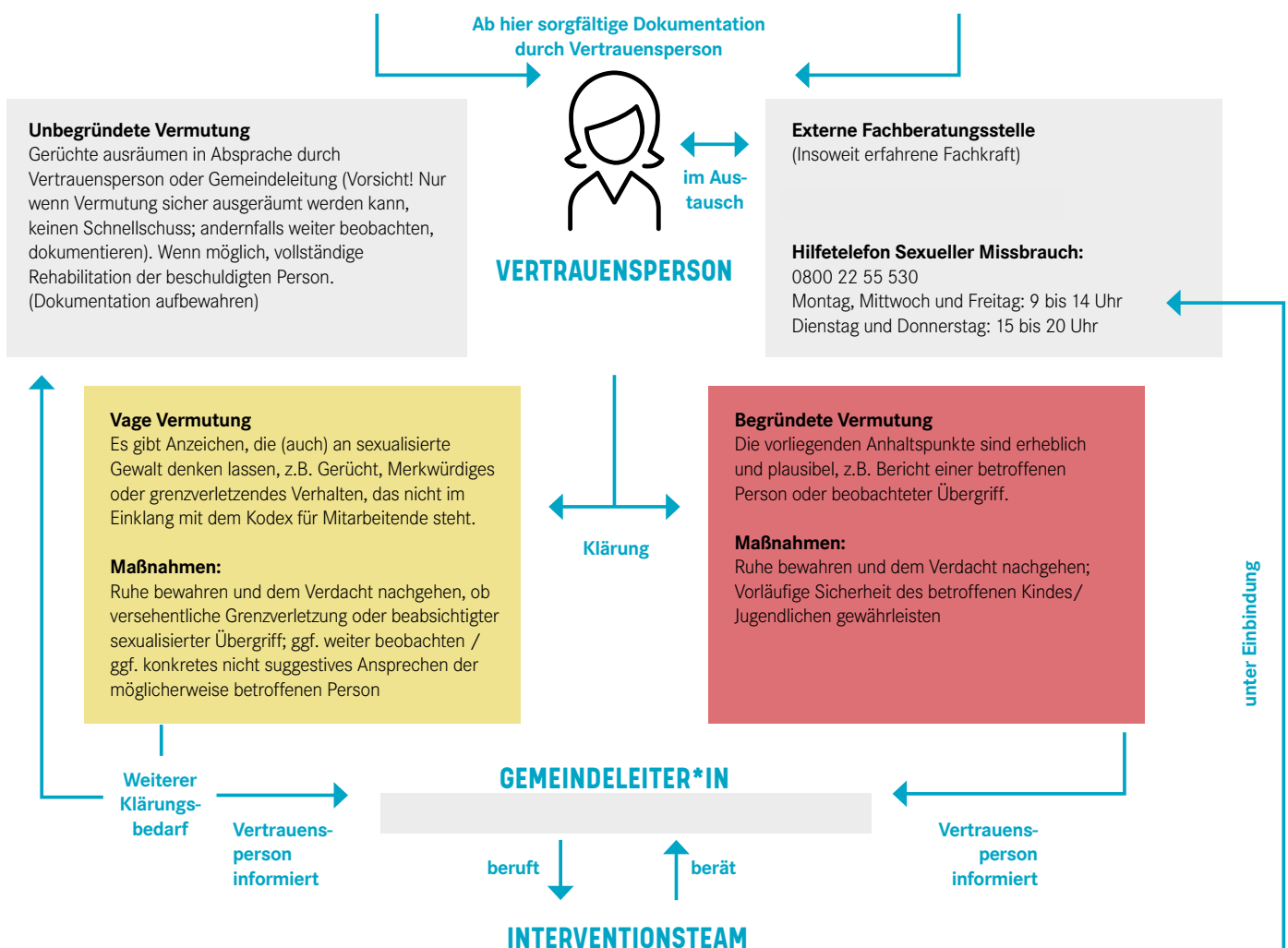
SITUATION

Sofortmaßnahmen im Beobachtungsfall:

1. Ruhe bewahren
2. Überlegen, woher die Vermutung kommt
3. ggf. grenzverletzendes Verhalten unterbinden, ggf. weiter beobachten
4. Anhaltspunkte für die Vermutung notieren (Vermutungstagebuch)
5. ggf. Unterstützung durch externe Fachberatungsstelle holen

Sofortmaßnahmen im Mitteilungsfall:

1. Ruhe bewahren und Stärke zeigen.
2. Äußerungen ernst nehmen und wertschätzen, dass es richtig war, sich anzuvertrauen und sie/er keine Schuld hat.
3. Nichts versprechen, was man nicht sicher halten kann.
4. Eigenes Vorgehen immer absprechen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
5. Angebot zu weiteren Gesprächen; ggf. Ablehnung akzeptieren
6. Gesprächsnotizen machen
7. ggf. Unterstützung durch externe Fachberatungsstelle holen



Maßnahmen

- ständige Beratung, Information, zum weiteren Vorgehen und Dokumentation (mit Begründung)
- Externe Kommunikation? - Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Jugendamt / Stadt, Landesverband / BEFG, Presse
- Interne Kommunikation, Beratung und Seelsorge? - Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Betroffene, Eltern, andere Mitarbeitende, Teilnehmende
- Maßnahmen zum Umgang mit dem Verdächtigen? - Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Konfrontation, Umsetzung der Entscheidung über das weitere Vorgehen unter Wahrung der Fürsorgepflicht, dienstrechtliches Verfahren
- Maßnahmen zum Schutz des Opfers? - Wer? Was? Wie? Wo? Wann? z.B. Hilfsangebote, Beratungsstellen, Jugendamt
- Einschaltung Strafverfolgungsbehörden? - Wer? Wie? Wann?
- nicht aufklärbarer Fall (z.B. bei Verjährung oder in Fällen Aussage gegen Aussage)? Verantwortung bleibt bei Gemeindeleitung, unter der Prämisse „im Zweifel für den Kinderschutz“ eine Entscheidung über den weiteren Einsatz der beschuldigten Person zu treffen
- Anregung sorgfältiger Aufarbeitung des Falls, Weiterentwicklung des Schutzkonzepts und Überprüfung des Handlungsplans jeweils durch Einbindung externer Beratung